

BE_ZIVILSTRAF KES 2021 248 vom 31. Mai 2021

BE Obergericht, 2021-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_KES 2021 248](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_KES_2021_248)

FR: BE_ZIVILSTRAF KES 2021 248 du 31 mai 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF KES 2021 248 del 31 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Für B._____ (nachfolgend Betroffene) besteht seit dem Jahr 2013 eine Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 und 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) in den Bereichen soziales Wohl, Wohnen, Administration und Finanzen. Als Beistand war vorerst C._____ vom Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (EKS) der Stadt Bern eingesetzt. Per 30. Juni 2020 übernahm die Nichte der Betroffenen, A._____, das Amt als Beistandin.

E. 2

Mit Eingabe vom 9. April 2021 erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) beim Kindes- und Erwachsenenschutzgericht Beschwerde wegen Rechtsverzögerung. Sie beantragt, die Schadenforderung vom 8. Oktober 2020 sei umgehend an die Hand zu nehmen und so rasch als möglich zum Entscheid zu führen. Ausserdem sei die Schadenforderung unverzüglich an die Geschädigte (Betroffene) zu überweisen. Zur Begründung führte sie aus, sie habe im Oktober 2020 beim EKS eine Aufstellung des durch Misswirtschaft des ehemaligen Beistands entstandenen Schadens eingereicht (total CHF 22'052.35 gemäss Schreiben vom 8. Oktober 2020 [Beschwerdebeilage 2]). Das EKS habe ihr Schreiben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zur Prüfung weitergeleitet, welche mit Entscheid vom 30. November 2020 (i.S. Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussrechnung sowie Entlastung des bisherigen Beistands) den Schaden eingestanden habe mit dem Hinweis, die Schadensregulierung erfolge mit separater Verfügung. Zu ihren Fragen betreffend Verfahrensbeginn, –stand oder –beendigung habe sich niemand äussern können oder wollen. Nach mittlerweile 6 Monaten Bearbeitungszeit seitens der KESB und deren Versicherung sei das Verfahren nun zeitnah zu erledigen.

E. 3

Die KESB Bern reichte am 10. Mai 2021 eine Stellungnahme ein. Das EKS habe am 22. Dezember 2020 einen Antrag auf Schadensregulierung eingereicht. Die Leiterin des Revisorats der KESB habe die Beschwerdeführerin am

E. 7

Angesichts des Verfahrensausgangs hat die Beschwerdeführerin allfällige Parteikosten selbst zu tragen (Art. 70 Abs. 1 KESG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG). Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 104 Abs. 3 VRPG), weshalb kein solcher zugesprochen wird.

6 Das Gericht entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.